

**Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 121/2024**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Steinburg am 12.12.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) erlassen.

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 41,88 € je Wohnung bzw. je Wohnungsgleichwert.“

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt:

bei 14-täglicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 31,20 €,
- je 60 – Liter Abfallbehälter 46,92 €,
- je 120 – Liter Abfallbehälter 93,72 €,
- je 240 – Liter Abfallbehälter 187,56 €,
- je 660 – Liter Abfallbehälter 515,64 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 859,44 €.
- je Umbeutel (10 Stück à 50 Liter Abfallsäcke) 15,00 €,
- je Abfallsack für Restabfälle à 70 Liter 6,00 €,

bei vierwöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 15,60 €.

bei wöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 660 – Liter Abfallbehälter 1.031,40 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 1.719,00 €.“

6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bioabfallgebühr beträgt pro Jahr:

- je 60 – Liter Bioabfallbehälter 43,68 €,
- je 80 – Liter Bioabfallbehälter 58,32 €,
- je 120 – Liter Bioabfallbehälter 87,48 €,
- je Bioabfallsack 3,50 €.“

7. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Bestandsänderungen beträgt:

- Anfahrtspauschale 10,00 € je Anfahrt zzgl.
- Wechselpauschale 5,00 € je Behälter/Umbeutel.“

8. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Sonderabfuhr beträgt 56,04 € je Behälter.“

9. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen beträgt 275,31 € je Mg der zu entsorgenden Abfälle.“

Art. II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Itzehoe, den 13. Dezember 2024

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift

Claudius Teske

Landrat